

TEIL I - ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG NACH PLANZVG

Table with 2 columns: Parameter (max.FH, max.FH, ZVG, VERKEHRSFLÄCHEN) and Value (maximale TRAUFHOHE, maximale FIRSTRÖHE, ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE, § 9 ABS.1 NR.1 UND ABS. 6 BAUGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description (STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, HAUPTVERSORGUNGS- UND NUTZUNGSWASSERLEITUNGEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ANPFLANZUNG VON BÄUMEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (BEGRÜNTE FLÄCHEN, ZUGEHÖRIGE GESTALTUNGSMASSNAHMEN, ZUGEHÖRIGE VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (SONSTIGE PFLANZEN, UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, PYLON, GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES)

Table with 2 columns: Symbol and Description (RESTANDESANLAGEN, FLURGRENZE, FLURSTÜCKGRENZE, FLURSTÜCKNUMMER)

Table with 2 columns: Symbol and Description (STRASSEN, WEGE, HÖHENLINIEN, LETZUNGEN DES TANZ, GEWÄSSER 2.ORDNUNG NR. 001-12-01, PLANUNGSANLAGEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (PLANUNG OHNE FESTLEGUNG, GEBÄUDE PLANUNGEN, ABSTANDSLINIE, ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGEN MIT DEN LEGENSCHAFTSKARTEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (LEGENSCHAFTSKARTE, WERNIGERODE HEIMBURG, GEMEINDE, FLUR, MASSTAB, MAGDEBURG)

Table with 2 columns: Symbol and Description (STAND DER PLANUNGSUNTERLAGEN, VEREINFÄLTIGUNGSERLAUBNIS, ERTEILT DURCH DAS LVmGeo, AM, AKTENZEICHEN)

TEIL II - TEXTTEIL

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen anlageführenden Träger.

7. BEGRÜNTEN FLÄCHEN

1) Auf den begrünteten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

9. MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) Vermeidung: Bei Verlegung von Abwasserleitungen ist die DVGW-Anforderung V435 sowie DIN 19 843 zu beachten.

10. FLÄCHEN UND MASSZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS.3, 9 ABS.1A BAUGB)

1) Ersatz: Auf einer 16.170 m² großen Fläche an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZONEN

1) <1> Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu achten, zu pflanzen und bei Ausfällen anzupflanzen zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

1) <1> Für zu pflanzende Bäume im Bereich der Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

A RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Europavertragsgesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB)

1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§ 22 BAUGB)

1) Als Maßstab für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 23 BAUGB)

1) Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

1) Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

1) Die im ze